



Grundsatzerklärung/ Selbstverpflichtung

Folgende Grundsätze zur verantwortlichen Unternehmensführung liegen unseren Handlungen zugrunde:

1. Wir verpflichten uns zu fairer und ethischer Anwerbe- und Vermittlungspraxis entsprechend der sechs Leitprinzipien des Gütesiegels „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“, namentlich
 - Schriftlichkeit für die Überprüfbarkeit
 - Unentgeltlichkeit des Vermittlungsprozesses für Pflegefachpersonen
 - Begrenzung des wirtschaftlichen Risikos für Pflegefachpersonen
 - Transparenz zu Strukturen, Leistungen und Kosten
 - Nachhaltigkeit und Partizipation
 - Gesamtverantwortung für die vollständige Dienstleistungskette

2. Wir verpflichten uns zur Einhaltung des WHO Global Code of Practice on the International Recruitment of Health Personell sowie zur Einhaltung der WHO health workforce support and safeguards list (Ausschluss von Vermittlungen aus Nationen, die auf der aktuell geltenden WHO health workforce support and safeguards list aufgeführt sind).

3. Wir verpflichten uns zur Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards, insbesondere
 - der ILO Kernarbeitsnormen. Die fünf Grundprinzipien sind:
 - o Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
 - o Beseitigung der Zwangsarbeit
 - o Abschaffung der Kinderarbeit
 - o Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
 - o Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
 - der ILO General principles and operational guidelines for fair recruitment and definition of recruitment fees and related costs.
 - der United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights
 - sowie internationaler UN-Menschenrechtsabkommen.



4. Wir verpflichten uns zum Employer Pays Prinzip. Von der Pflegefachperson sind

- weder direkt oder indirekt Vermittlungskosten
- noch Kosten für unmittelbar mit der Vermittlung zusammenhängende Leistungen

zu erheben. Dies gilt für die gesamte Dienstleistungskette.

5. Wir verpflichten uns auf den Verzicht unangemessener Bindungs- und Rückzahlungsklauseln und nicht in Arbeitsverträge zu vermitteln, die Bindungs- und Rückzahlungsverpflichtungen enthalten, die sich auf die Kosten für die Vermittlung beziehen.

Die Dauer der maximalen Vertragsbindung beträgt zwei Jahre.

Eine Rückzahlungsverpflichtung im Fall eines vorzeitigen Ausstiegs der Pflegefachperson aus dem laufenden Sprachkurs im Herkunftsland ist nur dann zulässig, wenn der Ausstieg aus Gründen erfolgt, die die Pflegefachperson zu vertreten hat. In die Rückzahlungssumme dürfen ausschließlich tatsächlich angefallene Kosten für die Teilnahme am Sprachkurs im Herkunftsland, die Sprachprüfung im Herkunftsland, ggf. an die Pflegefachperson geleistete Zahlungen zur Sicherung des Lebensunterhalts während des Spracherwerbs im Herkunftsland und die Verwaltungsgebühren für Übersetzungen, Beglaubigungen, Visa sowie die Gleichwertigkeitsfeststellung aufgenommen werden, die bis zum Zeitpunkt des Ausstiegs im Herkunftsland angefallen sind.

Die Höhe der maximal anfallenden Rückzahlungssumme beträgt bei Abbruch des Sprachkurses maximal die Kosten des Sprachkurses, aber nur bis zu einer Höhe von 2.500 €. Bei Kündigung innerhalb der ersten zwei Jahre der Beschäftigung ist eine anteilige Rückzahlungssumme zu zahlen (z.B. Rückerstattung nach 12 Monaten Beschäftigung: 1250 €).

Die Verantwortung für die Umsetzung bzw. Kontrolle der Einhaltung der Grundsatzerklärung wird von der Geschäftsführung des Unternehmens gesteuert.